

Notizen zur Ansprache von Irene Gysel

Vizepräsidentin Kirchenrat Reformierte Landeskirche Kanton Zürich

Kirchenrätin Irene Gysel überbrachte die Glückwünsche und Grüsse und den Dank ihrer Ratskollegen – und meinte, es werde ihr beim Anblick so vieler Frauen wieder bewusst, dass sie derzeit die einzige weibliche Vertreterin im Zürcher Kirchenrat sei. In ihrer Ansprache wies sie zunächst auf die Bedeutung des Evangelischen Frauenbundes Zürich und auf seine Leistungen hin und lobte sein Grundanliegen, Frauen in jeder Lebenslage beizustehen, sie zu begleiten und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Irene Gysel erwähnte dann den allgemein gestiegenen Spardruck und die weltweit herrschende Ressourcenknappheit, denen heute begegnet werden müsse, und deutete an, wir alle sollten uns damit vertraut machen, zukünftig vermehrt in einer Gesellschaft zu leben, die auf manches verzichten müsse. Dass dies schwierig werde, sei voraussehbar. Gerade Frauen könnten wieder vermehrt unter Druck kommen.

Auch in früheren Zeiten seien es die Frauen gewesen, die als erste mit solchen Situation hätten umgehen müssen. Deshalb komme gerade auch der rechtlichen Beratung von Frauen besonderer Stellenwert zu. Die Kirchenrätin nahm Bezug auf das Gleichnis vom ungerechten Richter aus dem Evangelium Lukas 18, 1-8: «In einer Stadt lebte ein Richter, dem Gott und die Menschen gleichgültig waren. Tag für Tag bestürmte ihn eine Witwe mit ihrer Not: Verhilf mir doch endlich zu meinem Recht! Immer wieder stiess sie bei ihm auf taube Ohren, aber schliesslich sagte er sich: Mir sind zwar Gott und die Menschen gleichgültig, aber diese Frau lässt mir einfach keine Ruhe. Ich muss ihr zu ihrem Recht verhelfen, sonst wird sie am Ende noch handgreiflich.»

Dieses Gleichnis, so Kirchenrätin Irene Gysel, solle alle Frauen ermutigen zusammenzustehen und für ihre Rechte zu kämpfen. Und im Besonderen rief sie die Frauen des Evangelischen Frauenbundes Zürich auf, auch in Zukunft hartnäckig zu bleiben, und sie sprach ihnen Mut für die Weiterführung ihrer Aufgaben zu.

GU 12.11.12